

Arbeitsunfähigkeit, Entgeltfortzahlung und Krankengeld



Sie sind krank und nicht in der Lage, Ihrer Arbeit nachzugehen? Auch in diesem Fall sind Sie durch uns bestens versorgt. Denn für uns steht die Wiederherstellung Ihrer Gesundheit an erster Stelle.

Diese Information erläutert Ihnen beide Leistungen näher und möchte Ihnen so die Sorge vor einer eventuellen Arbeitsunfähigkeit nehmen.

Wie muss ich mich verhalten, wenn ich krank werde?

Zunächst müssen Sie Ihren Arbeitgeber möglichst unverzüglich über Ihre Erkrankung informieren. Teilen Sie ihm auch mit, wie lange Sie voraussichtlich krank sein werden. Für kurze Erkrankungen hat der Gesetzgeber bewusst darauf verzichtet, einen ärztlichen Nachweis der Arbeitsunfähigkeit zu verlangen.

Dauert die Erkrankung jedoch länger als drei Tage, ist spätestens am nächsten Arbeitstag eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit erforderlich. Maßgebend sind Kalendertage, nicht Arbeitstage. Der Arbeitgeber kann die Vorlage der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung auch zu einem früheren Zeitpunkt verlangen.

Der Arzt stellt diese Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung in mehreren Ausfertigungen aus. Ein Exemplar ohne Diagnose geben Sie an Ihren Arbeitgeber, eines mit der Diagnose an uns als Ihre Krankenkasse und eines behalten Sie für Ihre Unterlagen.

Die Ausfertigung für die Krankenkasse können Sie einfach und bequem über die Daimler BKK App fotografieren und uns zusenden. Unter



www.daimler-bkk.com
Webcode 4830

erfahren Sie mehr.

Können Sie nach Ablauf der vom Arzt bescheinigten Arbeitsunfähigkeit noch nicht wieder arbeiten, ist eine erneute Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung erforderlich. Während der gesamten Erkrankung müssen Sie Ihrem Arbeitgeber und uns die Arbeitsunfähigkeit stets lückenlos nachweisen. Das bedeutet: Wenn Sie z. B. von Montag, 06.09.2021 bis Freitag, 17.09.2021 krank-

geschrieben sind, müssen Sie spätestens am Montag, 20.09.2021 Ihren Arzt erneut aufsuchen, um eine Anschlusskrankenscheinigung ausstellen zu lassen. Der Nachweis über die Arbeitsunfähigkeit muss zur Vermeidung finanzieller Nachteile nicht nur lückenlos, sondern auch innerhalb von sieben Tagen, in diesem Fall bis zum 13.09.2021, bei der Daimler BKK vorliegen.

Sofern Sie arbeitsunfähig aus dem Krankenhaus oder einer Rehabilitationsmaßnahme entlassen werden, gelten die gleichen Fristen für Arztbesuche und Einreichung.

Was zahlt mein Arbeitgeber?

Wenn Sie Arbeitnehmer sind, erhalten Sie durch Ihren Arbeitgeber bei krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit und während einer Kur, die von einem Sozialleistungsträger bewilligt wurde, in der Regel für sechs Wochen Entgeltfortzahlung. Manche Tarifverträge sehen auch eine längere Zahlungsdauer vor.

Sonderregelungen für die Entgeltfortzahlung

Es besteht für Sie bei jeder Arbeitsunfähigkeit ein Anspruch auf Fortzahlung Ihres Verdienstes für sechs Wochen, wenn jeweils verschiedene Erkrankungen hierfür ursächlich sind. Der Gesetzgeber sieht jedoch bei häufigeren Erkrankungen wegen derselben Krankheit eine Sonderregelung vor:

- Ein neuer Anspruch auf sechswöchige Entgeltfortzahlung besteht nur dann, wenn Sie vor der erneuten Arbeitsunfähigkeit sechs Monate lang nicht wegen derselben Krankheit arbeitsunfähig waren
- Der Anspruch auf sechs Wochen Entgeltfortzahlung besteht bei derselben Krankheit auch dann, wenn seit Beginn der ersten Arbeitsunfähigkeit wegen dieser Erkrankung zwölf Monate vergangen sind
- Sofern Sie eine neue Beschäftigung aufnehmen, entsteht Ihr Anspruch auf Entgeltfortzahlung erstmals nach vier Wochen. Für die Zeit bis dahin treten wir mit unserer Krankengeldzahlung für Sie ein, damit Sie auch in diesem Fall finanziell abgesichert sind.

Habe ich Anspruch auf Krankengeld?

Fast alle Arbeitnehmer*innen sind mit Anspruch auf Krankengeld versichert. Sie haben Anspruch auf Krankengeld, wenn Sie durch eine Krankheit arbeitsunfähig werden und der Arzt hierüber eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ausfertigt. Auch wenn Sie auf unsere Kosten stationär in einem Krankenhaus oder in einer Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung behandelt werden, zahlen wir Ihnen Krankengeld.

Wenn Sie durch einen Arbeitsunfall arbeitsunfähig werden, erhalten Sie in der Regel Verletztengeld. Dieses zahlen wir im Auftrag der Berufsgenossenschaften aus.

Wann erhalte ich Krankengeld?

Sobald die sechswöchige Entgeltfortzahlung durch Ihren Arbeitgeber abgelaufen ist, treten wir mit der Krankengeldzahlung ein. Bitte reichen Sie uns dazu innerhalb von

sieben Tagen Ihre aktuelle, lückenlose Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ein. Die für die Berechnung Ihres Krankengeldes erforderliche Verdienstbescheinigung fordern wir für Sie bei Ihrem Arbeitgeber an.

Sollten Sie derzeit arbeitslos sein und Arbeitslosengeld beziehen, zahlen wir Ihnen das Krankengeld, sobald Ihre sechswöchige Leistungsfortzahlung der Arbeitsagentur abgelaufen ist, und zwar in Höhe der bisherigen Entgeltersatzleistung der Arbeitsagentur.

Wie hoch ist mein Krankengeld?

Das Krankengeld orientiert sich an Ihrem regelmäßigen Arbeitsentgelt des letzten abgerechneten Monats (bzw. Abrechnungszeitraumes) vor der Arbeitsunfähigkeit. Einmalzahlungen wie Weihnachts- und Urlaubsgeld werden bei der Krankengeldberechnung berücksichtigt, soweit Sie daraus Beiträge zur Krankenversicherung gezahlt haben. Mehrarbeitsvergütungen erhöhen Ihr Krankengeld nur, wenn Sie in jedem der letzten drei Monate Überstunden geleistet haben.

Als Arbeitnehmer*in erhalten Sie von uns 70 % Ihres regelmäßigen Bruttoarbeitsentgeltes als Krankengeld. Ihr Arbeitsentgelt wird für die Berechnung jedoch maximal bis zur Höhe der Beitragspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung berücksichtigt. Die Grenze liegt im Jahr 2021 bei 4.837,50 € monatlich, daraus ergibt sich ein Brutto-Höchstkrankengeldbetrag von 112,88 € kalendertäglich.

Mit unserem Online-Krankengeldrechner können Sie die ungefähre Höhe Ihres Krankengeldes berechnen. Sie finden den Rechner auf



Wird mein Krankengeld bei einer Einkommenssteigerung erhöht?

Wenn sich Ihr Entgelt während des Krankengeldbezuges erhöht, führt das nicht zu einer Steigerung des Krankengeldes. Allerdings wird das Krankengeld nach Ablauf eines Jahres der durchschnittlichen Nettolohnentwicklung angepasst.

Zahle ich Beiträge aus dem Krankengeld?

Bei uns bleibt Ihre Mitgliedschaft für die Dauer des Krankengeldbezuges selbstverständlich beitragsfrei erhalten. Allerdings müssen Sie von Ihrem Krankengeld den Arbeitnehmeranteil (im Allgemeinen die Hälfte)

- zur Rentenversicherung (18,6 % : 2 = 9,3 %),
- zur Arbeitsförderung (2,4 % : 2 = 1,2 %),
- zur Pflegeversicherung (3,05 % : 2 = 1,525 %)*

entrichten, sofern Sie in diesen Zweigen versicherungspflichtig sind. Hierbei ist das sogenannte Bruttokrankengeld für die Beitragsberechnung maßgebend. Den bisherigen Beitragsanteil Ihres Arbeitgebers übernehmen wir während des Krankengeldbezuges.

*Der Beitragssatz gilt für Versicherte, die Kinder erziehen oder erzogen haben, wenn sie das 23. Lebensjahr vollendet haben oder nach dem 31.12.1939 geboren wurden. Kinderlose zahlen 0,25 Prozentpunkte mehr.

Berechnungsbeispiel

Bekommen Sie ein Bruttogehalt von 3.600 € monatlich (3.600 : 30 = 120 € täglich) bzw. ein Nettogehalt von 2.700 € (= 90 € täglich), wird Ihr Krankengeld wie folgt berechnet:

	Beispiel	Ihre Werte
70 % von 120,00 €	= 84,00 €* = €
höchstens 90 % des Nettogehalts (90 % von 90,00 €)	= 81,00 €* = €
Krankengeld also	= 81,00 €* = €

*Abzüglich der Beiträge zur Pflege- und Rentenversicherung und zur Arbeitsförderung, wenn dort Versicherungspflicht besteht.

Lesen Sie bitte auf dem Folgeblatt weiter.

Hinweise zum Text

Wegen der besseren Lesbarkeit haben wir für Personen oder Berufe gelegentlich nur die männliche Bezeichnung gewählt. Gemeint sind natürlich immer Personen jeder geschlechtlichen Identität.

Das Krankengeld ist lohnsteuerfrei

Es spielt bei der Besteuerung dennoch eine Rolle, denn es wird bei der Ermittlung des Steuersatzes für das übrige Einkommen berücksichtigt. Lohn bzw. Gehalt wird daher oftmals mit einem höheren Steuersatz belastet (Progressionsvorbehalt). In der Einkommensteuererklärung müssen Sie also das bezogene Krankengeld angeben. Wir sind gesetzlich damit beauftragt, Ihrem Finanzamt die Höhe des gezahlten Bruttokrallengeldes maschinell zu übermitteln. Diese Übermittlung erfolgt spätestens im Februar des Folgejahres. Anschließend erhalten Sie von uns eine Bescheinigung über die von uns gemeldeten Daten für Ihre Unterlagen.

Sonderregelungen anlässlich der COVID-19-Pandemie

Es gibt kaum Bereiche oder Arbeitsabläufe, die nicht von den Auswirkungen der Corona-Pandemie betroffen sind. In dieser Zeit sind kundenfreundliche, schnelle, pragmatische Lösungen gefragt.

Eine Übersicht unserer aktuellen Anpassungen steht für Sie online bereit unter

www.daimler-bkk.com

Webcode 5790

**So können Sie vorsorgen**

Wenn das Krankengeld zur Sicherung Ihres Lebensunterhalts nicht ausreicht, besteht die Möglichkeit, dass Sie zusätzlich eine private Krankentagegeldversicherung abschließen. Im Krankheitsfall lassen sich mit einer solchen Versicherung mögliche Einkommensausfälle weiter ausgleichen oder mindern.

Diese Zusatzversicherung ist für Sie insbesondere dann empfehlenswert, wenn Ihr Bruttoarbeitsentgelt monatlich 4.837,50 € (2021) überschreitet.

Wie lange bekomme ich das Krankengeld?

Wir zahlen Ihnen das Krankengeld grundsätzlich für die Dauer Ihrer Arbeitsunfähigkeit. Für dieselbe Erkrankung besteht Ihr Anspruch jedoch längstens für 1,5 Jahre (78 Wochen) innerhalb von drei Jahren. Das schließt auch Erkrankungen mit ein, die während Ihrer bereits bestehenden Erkrankung hinzutreten. Das bedeutet für Sie, dass Sie grundsätzlich einen neuen Anspruch auf Krankengeld wegen derselben Krankheit haben, wenn seit Beginn der ersten Arbeitsunfähigkeit drei Jahre vergangen sind.

Hinweis

Damit Sie nach Ablauf der Höchstanmeldedauer nicht ohne Einnahmen dastehen, ist es wichtig, dass Sie rechtzeitig die Rehabilitation oder Rente beantragen. Ist die Rente bei Ablauf Ihres Krankengeldes noch nicht bewilligt, kann Ihnen eventuell Arbeitslosengeld durch die Arbeitsagentur gezahlt werden.

Sobald eine Rente wegen voller Erwerbsminderung, eine Vollrente wegen Alters, das Altersruhegeld oder eine vergleichbare Leistung beginnt, endet Ihr Anspruch auf Krankengeld. Wird die Rente rückwirkend zugewilligt, fordern wir das über den Rentenbeginn hinaus gezahlte Krankengeld – jedoch nur bis zur Höhe der Rente – vom Rentenversicherungsträger zurück. Das bereits gezahlte Krankengeld oberhalb der Rente bleibt Ihnen erhalten.

Berechnungsbeispiel

Das Bruttokrallengeld aus dem vorangegangenen Beispiel beträgt 81,00 €. Folgende Beiträge werden fällig:

	Prozentanteil	Krankengeld	Ihr Beitragssatz
Rentenversicherung	9,3 %	x 81,00 €	= 7,53 €
Arbeitslosenversicherung	1,2 %	x 81,00 €	= 0,97 €
Pflegeversicherung	1,525 %*	x 81,00 €	= 1,24 €
Summe			= 9,74 €

Also beträgt der Zahlbetrag (Nettokrankengeld) kalendertäglich 71,26 € (81,00 € – 9,74 €). Da das Krankengeld bei vollen Monaten für 30 Tage gezahlt wird, ungeachtet dessen, ob der Monat 28, 29, 30 oder 31 Tage hat, beträgt das Krankengeld im oben angeführten Beispiel 2.137,80 € für einen ganzen Monat.

*Der Beitragssatz gilt für Versicherte, die Kinder erziehen oder erzogen haben. Kinderlose zahlen 0,25 Prozentpunkte mehr.

Lesen Sie bitte auf der Rückseite weiter.

Wird oder wurde Ihnen nach Beginn der Arbeitsunfähigkeit teilweise Erwerbsminderungsrente bzw. Berufsunfähigkeitsrente zuerkannt, vermindert sich das Krankengeld um diese Rente. Dies gilt ebenso, wenn Rente aus der Alterssicherung der Landwirte, Bergmannsrente oder andere vergleichbare Leistungen bewilligt werden.

Ihr Krankengeld ruht, soweit Ihnen laufendes Arbeitsentgelt oder Entgeltersatzleistungen gezahlt werden – so z. B.

- während der meist sechswöchigen Entgeltfortzahlung Ihres Arbeitgebers
- während der Leistungsfortzahlung der Arbeitsagentur
- wenn Sie Mutterschaftsgeld, Verletzten- oder Übergangsgeld beziehen
- bei Sperrzeiten nach dem 3. Buch Sozialgesetzbuch
- während der Elternzeit

Ist die Erkrankung allerdings vor Beginn der Elternzeit oder während einer versicherungspflichtigen Beschäftigung in der Elternzeit eingetreten, erhalten Sie Krankengeld.

Wahltarif „Krankengeld“

Für bestimmte Mitglieder gehört der Krankengeldanspruch nicht mehr zum Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung. Zu diesem Personenkreis gehören freiwillig versicherte hauptberufliche Selbstständige, Künstler*innen und Publizist*innen vor dem 43. Tag einer Arbeitsunfähigkeit und Beschäftigte, die nicht für mindestens sechs Wochen Anspruch auf Fortzahlung ihres Arbeitsentgelts haben.

Optionskrankengeld und Wahltarif

Wenn Sie zu diesem Personenkreis gehören und auf das Krankengeld nicht verzichten wollen, dann können Sie uns gegenüber erklären, dass Ihre Mitgliedschaft einen Anspruch auf Krankengeld ab der siebten Woche der Arbeitsunfähigkeit umfassen soll.

Möchten Sie diese Option wahrnehmen, gilt anstelle des ermäßigten Beitragssatzes in Höhe von 14,0 % der allgemeine Beitragssatz in Höhe von 14,6 % zuzüglich des kassenindividuellen Zusatzbeitrags.

Ihre Daimler BKK
Wir leben Service!



Daimler BKK App

Mit unserer neuen App setzen wir unseren konsequenten Digitalisierungskurs fort. Sie haben die Möglichkeit, Ihre Anliegen noch einfacher, schneller und zum Teil selbst zu erledigen. Das Highlight: Ihr persönliches digitales Postfach.

Hinweise zum Text

Wegen der besseren Lesbarkeit haben wir für Personen oder Berufe gelegentlich nur die männliche Bezeichnung gewählt. Gemeint sind natürlich immer Personen jeder geschlechtlichen Identität.

© MBO Verlag GmbH, 48143 Münster

Artikel-Nr.: 701012-POD

Rechtsstand: 1.1.2021

Bitte beachten Sie:

Diese Information ist eine Zusammenfassung des geltenden Rechts. Maßgebend sind stets Gesetz und Satzung.

Bildnachweis:

Seite 1: ©New Africa - stock.adobe.com

Seite 3: ©damircudic - istockphoto.com